

# TÄTIGKEITSBERICHT

## DER

### TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

BERICHTSZEITRAUM 2022

Bericht gemäß § 41 Abs 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2</b>	<b>DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>3</b>	<b>PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>3.1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 4 -</b>
3.1.1	Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz .....	- 4 -
3.1.2	Tiertransportgesetz .....	- 5 -
<b>3.2</b>	<b>Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung</b> .....	<b>- 5 -</b>
3.2.1	Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz .....	- 6 -
	• § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen .....	- 6 -
	• § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos .....	- 7 -
	• § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen.....	- 7 -
	• § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension .....	- 7 -
	• § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder wirtschaftlicher Tätigkeit .....	- 7 -
3.2.2	Meldungen der Zucht .....	- 10 -
3.2.3	Meldungen von Pflegestellen.....	- 11 -
3.2.4	Anzeigen über die Haltung von Wildtieren.....	- 12 -
3.2.5	Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres .....	- 14 -
3.2.6	Verwaltungsstrafverfahren .....	- 14 -
3.2.7	Verbot der Tierhaltung .....	- 19 -
3.2.8	Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ .....	- 21 -
3.2.9	Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren .....	- 24 -
3.2.10	Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch.....	- 25 -
3.2.11	Information über Kontrollen von Tierversuchen .....	- 25 -
<b>4</b>	<b>TIERSCHUTZRAT</b> .....	<b>- 26 -</b>
4.1	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 26 -</b>
4.2	<b>Tätigkeit im Tierschutzrat</b> .....	<b>- 27 -</b>
<b>5</b>	<b>NOVELLE DER TIERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>- 28 -</b>
<b>6</b>	<b>ANFRAGEN ZU TIERSCHUTZTHEMEN UND HINWEISE</b> .....	<b>- 30 -</b>
6.1	<b>Anlaufstelle für Tierschutzfragen</b> .....	<b>- 30 -</b>
6.2	<b>Ausgewählte Themen</b> .....	<b>- 32 -</b>
6.3	<b>Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen</b> .....	<b>- 37 -</b>
<b>7</b>	<b>TIERSCHUTZAUFKLÄRUNG UND WEITERE AKTIVITÄTEN</b> .....	<b>- 39 -</b>
7.1	<b>Verein „Tierschutz macht Schule“</b> .....	<b>- 39 -</b>
7.2	<b>Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz</b> .....	<b>- 43 -</b>
7.3	<b>Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- &amp; ausländischen Institutionen</b> .....	<b>- 45 -</b>
7.4	<b>Weitere Aktivitäten</b> .....	<b>- 47 -</b>
7.5	<b>Weitere Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>- 48 -</b>
<b>8</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN</b> .....	<b>- 50 -</b>

# 1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombuds-  
person OÖ für das Jahr 2022 vorzulegen.

Im Jahr 2022 wurde das in der Öffentlichkeit viel diskutierte Tierschutzpaket I – die Novelle des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung als auch des Tiertransportgesetzes – umgesetzt. Dieses Tierschutzpaket umfasste vor allem Bestimmungen rund um die Nutztierhaltung, insbesondere der Schweinehaltung. Als Tierschutzombudsfrau habe ich gemeinsam mit meinen Kolleg:innen aus den anderen Bundesländern versucht, mich nachdrücklich für eine deutliche Verbesserung der Haltung von Nutztieren einzusetzen. Insbesondere dafür, dass bei Neubauten höhere Standards festgelegt werden müssen. Im Rahmen dieses Tierschutzpaketes wurde auch der Aufgabenbereich der Tierschutzombudspersonen erweitert: die Parteistellung wurde auf verwaltungsgerichtliche Verfahren als auch auf das Tiertransportgesetz ausgeweitet.

Natürlich habe ich auch 2022 wieder versucht, die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten – sei es im Rahmen meiner Parteistellung in Verwaltungsverfahren, bei der Beantwortung von Anfragen, der Aufklärung zu Tierschutzthemen in der Öffentlichkeit als auch in der Mitarbeit in bundesweiten Gremien. Basis meiner Tätigkeit und Beurteilung verschiedener Tierschutzthemen stellt dabei immer der aktuelle Stand der Wissenschaft dar.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht über das Jahr 2022 soll einen Einblick darüber geben, wie vielfältig die Aufgabengebiete der Tierschutzombudsperson als auch die Anliegen des Tierschutzes sind.

Linz, im März 2022

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ

## 2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

### Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

### Das Team:

#### Tierschutzombudsperson OÖ:

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder, Dip.ECAWBM (AWSEL)  
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

#### Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Christina Schiefermair

Frau Nina Lechner (Stand März 2023: Frau Tanja Mühlparzer)

### Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at) erreichbar.



## 3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist das bundesweit einheitliche Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

#### **§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson**

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung – und neu seit 1. September 2022 zudem bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz als auch nach dem Tiertransportgesetz. Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen. Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



### **3.1.2 Tiertransportgesetz**

Ziel des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) ist der Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, in der Luft, auf Schiene oder im Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Seit 1. September 2022 haben die Tierschutzombudspersonen auch Parteistellung zu Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz.

## **3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung**

### **Wahrnehmung der Parteistellung**

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe auch Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Auch 2022 nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Dies beinhaltete auch die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort.

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

### 3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen und Einrichtungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Im Jahr 2022 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **93 derartigen Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

- *§ 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen*

Im Jahr 2022 wurden für **72 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1). Die Tierschutzombudsstelle wurde darüber informiert, dass sieben Veranstaltungen abgesagt wurden und ein Antrag zurückgezogen wurde.

Bei zwei Anträgen wurden die geplanten Veranstaltungen nicht bewilligt – in einem Fall handelte es sich dabei um einen Antrag zur Verwendung von Primaten und in einem zur Verwendung eines Pferdes bei einer Aufführung, bei der eine Verletzungsgefahr für das Tier nicht ausgeschlossen werden konnte.

Bei den letztendlich stattgefundenen Veranstaltungen wurden unterschiedlichste Tierarten eingesetzt. Bei 21 Veranstaltungen handelte es sich um Kleintierausstellungen und -märkte, gefolgt von 19 Veranstaltungen mit Pferden/Eseln (v.a. Reitturniere, Pferdemarkt, Pony-/Eselsreiten), 11 Veranstaltungen mit Hunden (Hundeschau, Hundesport), 4 Vogelausstellungen, 3 Veranstaltungen mit Alpakas, 2 Ausstellungen mit Nutztieren, eine Katzenschau als auch eine Veranstaltung v.a. mit Reptilien zum richtigen Umgang mit diesen.

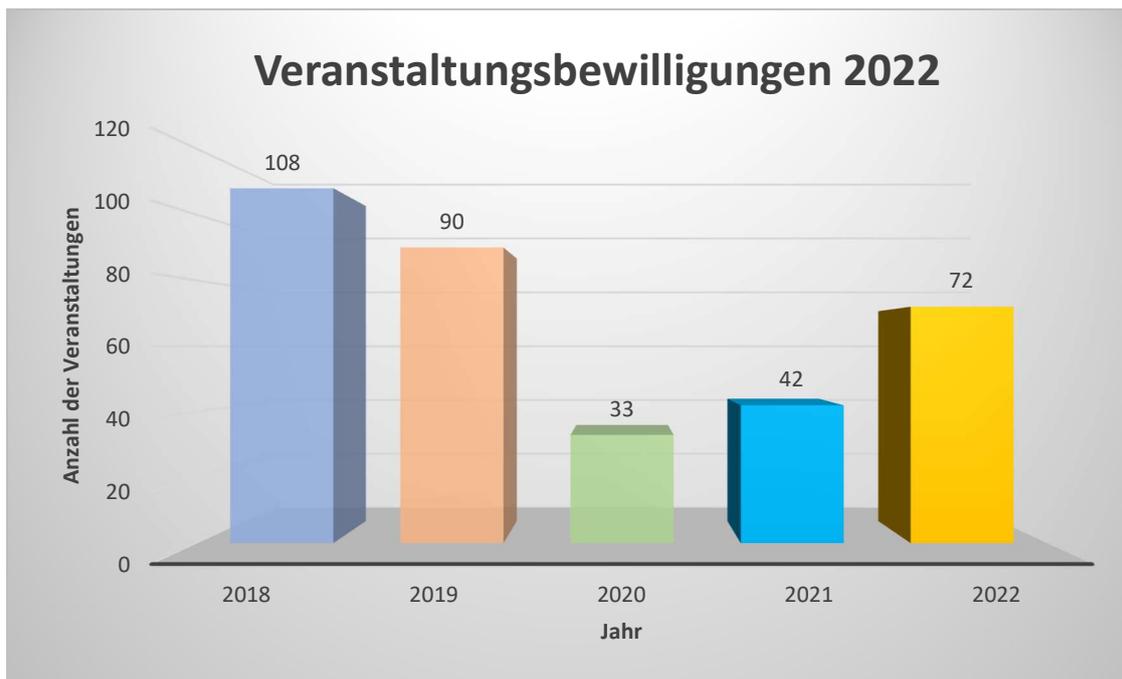


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

- *§ 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos*

**Für die Haltung von Tieren in Zoos** wurde gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, 2022 kein Bewilligungsverfahren durchgeführt.

- *§ 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen*

Im Jahr 2022 wurde **ein Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen** gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt und die Haltung bewilligt.

- *§ 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension*

Im Jahr 2022 wurden **zwei Bewilligungsverfahren zur Erweiterung bereits bewilligter Tierheime** und **eine Bewilligung für einen Gnadenhof** eingeleitet. In allen 3 Verfahren wurde ein Bewilligungsbescheid 2022 erlassen.

Ebenso wurden **zwei Bewilligungsverfahren betreffend Tierpensionen** (eine Bewilligung einer neu errichteten Tierpension, eine Bewilligung zur Verlängerung einer bestehenden Tierpension) eingeleitet. Die Verlängerung der Tierpension wurde 2022 bewilligt, das neu eingereichte Bewilligungsverfahren für die Haltung von Hunden wurde 2022 noch nicht abgeschlossen. Eine bereits 2021 beantragte Tierpension für Katzen wurde 2022 ebenfalls bewilligt.

- *§ 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit*
  - Zoofachgeschäfte/ Tierhaltung im Rahmen gewerblicher Tätigkeit

Im Jahr 2022 wurde kein Bewilligungsverfahren zur Errichtung eines Zoofachgeschäftes eingeleitet.

**2 Bewilligungsverfahren wurden betreffend die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit** eingeleitet (Zulieferer, Tierhandel). Beide Verfahren waren 2022 noch nicht abgeschlossen.

- Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2022 dreizehn Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Dabei handelte es sich in fünf Fällen um Vereine, die Tiere weitervermitteln. Bei vier dieser Bewilligungsverfahren handelte es sich um die Errichtung einer Betriebsstätte für Hunde und/oder Katzen und in einem Fall um die Verlängerung der Bewilligung einer bereits bestehenden Betriebsstätte. Vier Betriebsstätten wurden 2022 bewilligt, in einem Fall wurde die Bewilligung der Betriebsstätte abgewiesen, wobei der Verein dagegen Beschwerde erhob.

Eine Bewilligung im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit für Erlebnistage mit Hunden/ Wandern mit Hunden wurde 2022 eingeleitet und auch bewilligt.

Für die Haltung von Tieren zur Zucht im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit wurden 2022 sieben Bewilligungsverfahren eingeleitet, wobei 3 Hundezuchten noch 2022 bewilligt wurden. Ein Antrag zu einer Zuchtbewilligung wurde 2022 zurückgezogen.



Abbildung 2: Anzahl der 2022 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren zur Zucht, Vermitteln von Tieren (Tierschutzverein), Tierheim Erweiterung/Gnadenhof, gewerbliche Tierhaltung, Tierpension, Zirkus und Erlebnistage/Wandern mit Hunden.

#### ***Fehlende Qualzuchtmerkmale - Entzug einer Hundezucht:***

2022 wurde aufgrund fehlender Untersuchungen auf Qualzuchtmerkmale die Bewilligung einer bereits 2020 bewilligten Hundezucht wieder entzogen. Trotz mehrmaliger Aufforderungen und Aufklärung war die Darstellung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen der Behörde nicht vorgelegt worden. Gegen diesen Entzug wurde Beschwerde an den Landesverwaltungsgericht erhoben, wobei dieser nicht stattgegeben wurde. Auch das Landesverwaltungsgericht OÖ führte an, dass der Tierschutzgesetzgeber sehr eindeutig festlegte, dass Tiere nur dann gezüchtet werden dürfen, wenn konkrete Maßnahmen gesetzt werden, um Qualzuchtmerkmale bei den Nachkommen hintanzuhalten.

### 3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, der Behörde zu melden (soweit keine bewilligungspflichtige Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- d) die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

Im Jahr 2022 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über **277 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt – in 2 Fällen handelte es sich dabei um eine Erweiterung einer bereits gemeldeten Zucht. In 181 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen, wobei zwei dieser Zuchten aufgrund von mangelnden Untersuchungen in Bezug auf Qualzuchtmerkmale zurückgewiesen wurden. In 80 Fällen wurde eine Hundezucht gemeldet. In einem Fall wurde die Zucht wieder zurückgezogen, in einem weiteren war die Zucht einmalig und das Zuchttier wurde anschließend kastriert. Bei 12 Meldungen handelte es sich um die Zucht mit Reptilien, bei 3 um Zuchten mit nicht domestizierten Ziervögeln sowie eine Zucht mit Weißbüschelaffen (Abb. 3).



Abbildung 3: Verteilung der Zuchtmeldungen nach Tierarten im Jahr 2022.

**Bei 103 Meldungen der Zucht** wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ 2022 eine Stellungnahme abgegeben, in der auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde.

### **3.2.3 Meldungen von Pflegestellen**

Gemäß § 31a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idGF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 Tierschutzgesetz bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2022 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ **keine Meldung einer Pflegestelle** zur Kenntnis gebracht.

### 3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen



Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. **Neu seit 01.09.2022: Auch die Beendigung der Wildtierhaltung muss innerhalb von 14 Tagen der Behörde gemeldet werden.**

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (Bison bison) und Streifenhörnchen (Tamias Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (Agapornis spp.), der Plattschweifsittiche (Platycercidae), Wellensittiche (Melopsittacus undulatus), Nymphensittiche (Nymphicus hollandicus), Prachtfinken (Estrilidae), der Chinesische Sonnenvogel (Leiothrix lutea), die Chinesische Zwergwachtel (Coturnix chinensis) sowie das Diamanttäubchen (Geopelia cuneata),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2022 wurden von **138 Tierhalterinnen und Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 884 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 324 der angezeigten Wildtiere um Schalenwild und bei 313 um Reptilien handelte.

**Zu 93 Wildtieranzeigen** gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab, da die Angaben in der Anzeige auf Mängel in der Tierhaltung hinwiesen oder unklar waren.



Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Nach wie vor muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Wildtieranzeigen keinen Rückschluss auf die tatsächlich gehaltenen Wildtiere gibt, da vermutlich ein wesentlicher Teil der gehaltenen Wildtiere nicht angezeigt wurde.



Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Wildtiere in den jeweiligen Tiergruppen im Jahr 2022.

### **3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres**

Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden seit 1. September 2022 im Tierschutzgesetz - früher im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes – geregelt. Darunter fallen auch die Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

Für das Jahr 2022 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in **62 Fällen ein Sachkundenachweis für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres ausgestellt wurde, da alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

### **3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren**

#### **Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Im Jahr 2022 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **400 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6). Dies stellt einen deutlichen Anstieg zu der Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren der Vorjahre dar, der vor allem durch vermehrte Verfahren betreffend Hunde und Katzen bedingt ist.

Am häufigsten waren bei diesen 400 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Tierart Hunde (in 178 Fällen), gefolgt von Rindern (in 80 Fällen), Katzen (in 76 Fällen) und Schweinen (in 28 Fällen) betroffen.

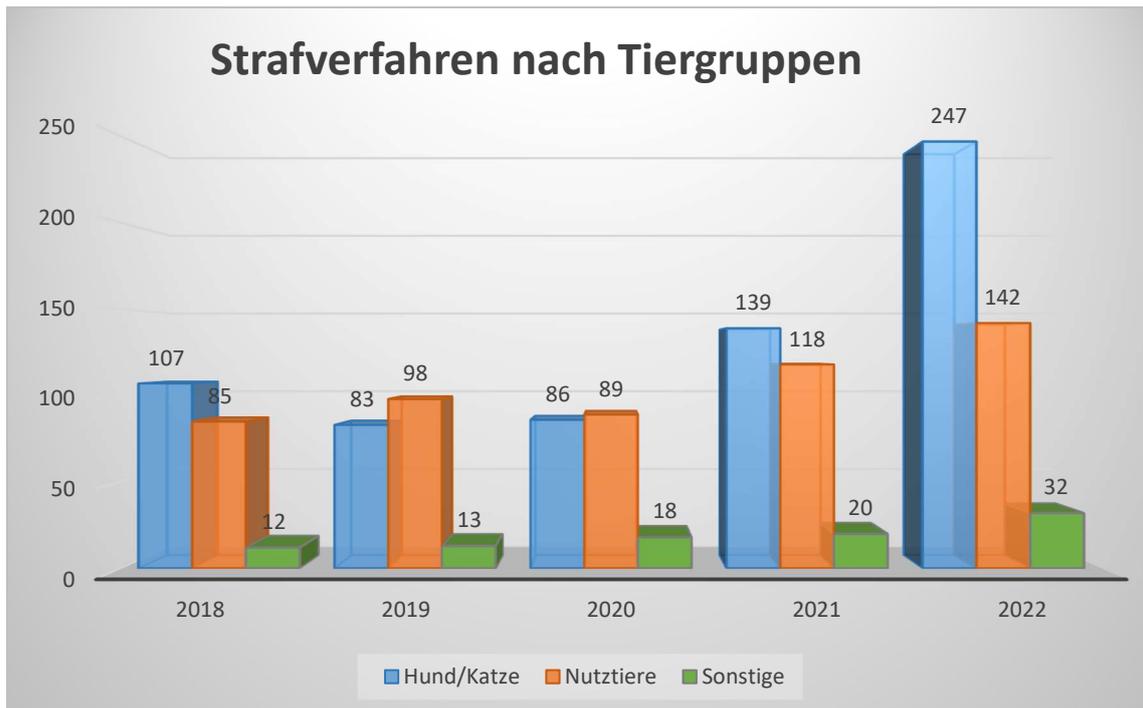


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Verwaltungsstrafverfahren zu Hunden betraf insbesondere – ähnlich wie im Vorjahr - die fehlende Kennzeichnung und Registrierung in der Heimtierdatenbank (in 119 Fällen), Mängel in der Haltung der Hunde (u.a. auch die verbotene Anbindehaltung von Hunden), Mängel bei der Zucht als auch die Verwendung von nicht erlaubten Dressurgeräten (tierschutzwidriges Zubehör) oder die Verwahrung von Hunden im abgestellten Auto bei Hitzeeinstrahlung.

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden u.a. aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und hochgradiger Verschmutzung der Tiere, mangelnder entsprechender Versorgung mit Wasser und Futter, verbotener Anbindehaltung von Kälbern, zu geringem Platzangebot, mangelnder Klauenpflege oder unterlassener tierärztlicher Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres geführt.

Der überwiegende Teil der Verwaltungsstrafverfahren zu Katzen betraf die fehlende Kastration von Katzen mit regelmäßigen Freigang ins Freie (in 57 Fällen), gefolgt von Mängeln in Zusammenhang mit der Zucht von Katzen.

Bei Verwaltungsstrafverfahren betreffend Schweine ging es vor allem um die unterlassene tierärztliche Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres sowie fehlendes oder nicht ausreichendes Beschäftigungsmaterial.

Bei 118 Verfahren wurde ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren wurde ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt - Verbot der Tierquälerei), aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung von Tieren) oder § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt.

Dabei ging es u.a. um die fehlende/entsprechende Versorgung kranker Tiere, hochgradig verschmutzter Liegefläche verbunden mit hochgradiger Verschmutzung von Tieren gefolgt von anderen gravierenden Mängeln in der Tierhaltung wie mangelnde Versorgung mit Futter und Wasser oder fehlenden Witterungsschutz; zudem um Eingriffe bei Tieren, Schlachtung/Tötung von Tieren oder das Zurücklassen von Tieren im Auto bei Hitze. Besonders oft waren bei diesen Verwaltungsstrafverfahren Rinder und Hunde, gefolgt von Schweinen betroffen.



Hochgradig verschmutzte Liegefläche und Tiere sowie ein unbehandeltes erkranktes Tier.

Im Berichtszeitraum fielen Tierhaltungen mit besonders gravierenden Mängel in der Versorgung von Tieren mit hochgradig verändertem Gesundheitszustand oder deutlichen Verletzungen (keine tierärztlich Behandlung) auf – und dies über einen längeren Zeitraum, sodass dadurch den Tieren ungerechtfertigt schweren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden.

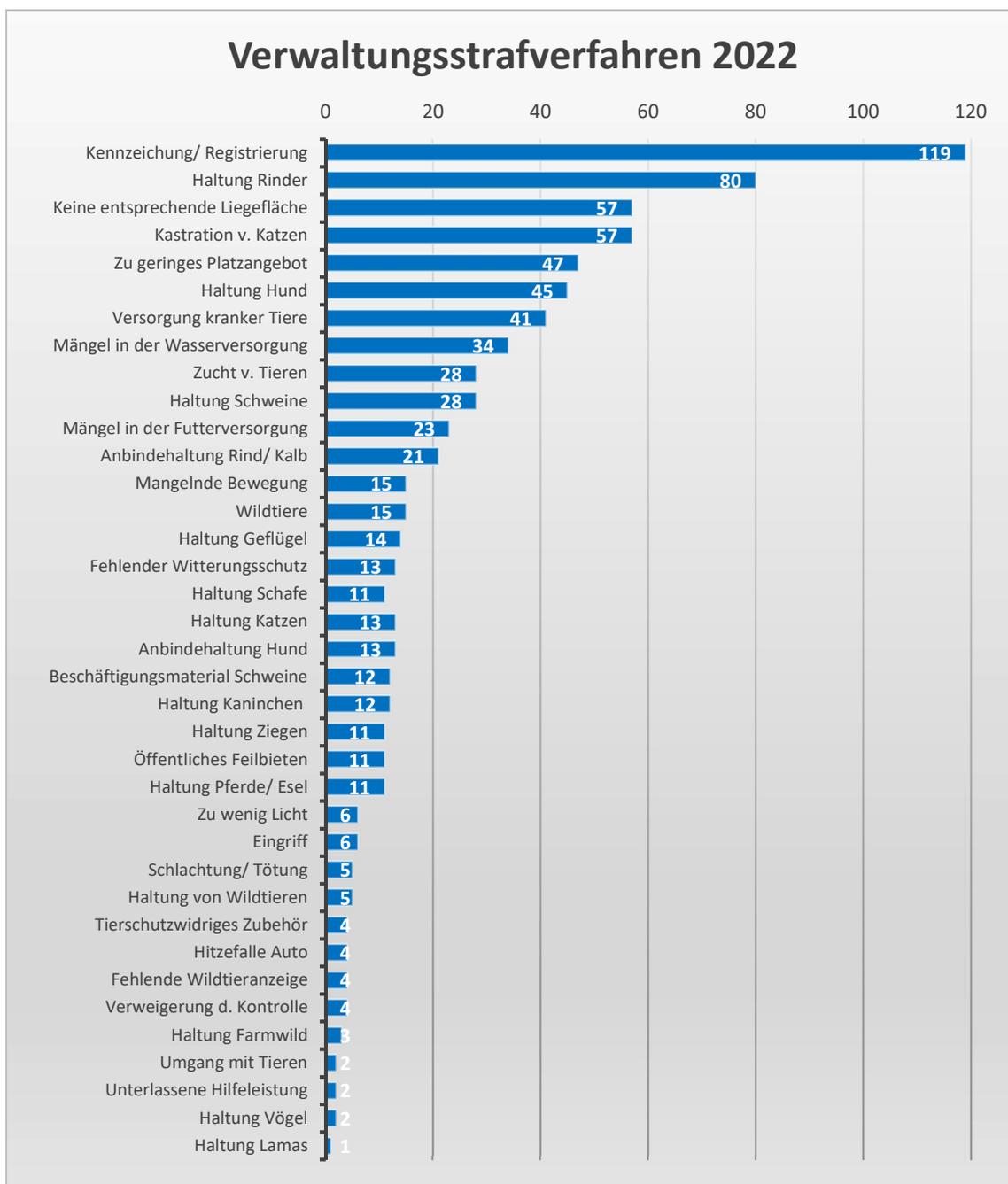


Abbildung 7: Thematische Auflistung der Übertretungen, zu denen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2022 eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden 288 Strafbescheide (Strafverfügung/ Straferkenntnis) sowie weitere 26 Strafbescheide zu Verfahren aus dem Vorjahr erlassen. Zudem wurden 23 Ermahnungen ausgesprochen und 5 Verfahren letztendlich eingestellt.

Der Tierschutzombudsstelle OÖ wurden 56 Verfahren über einen Einspruch von Seiten der Tierhalter zur Kenntnis gebracht, wobei in einem Fall die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst einen Einspruch erhob. In 14 Fällen war das Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen, in 5 Fällen wurde das Verfahren aufgrund mangelnder Feststellungen zum Tatvorwurf bzw. ungerechtfertigten Tatvorwurfes eingestellt und in einem Fall der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Das niedrigste im Berichtszeitraum verhängte Strafmaß betrug 40 Euro für die fehlende Meldung einer Katzenzucht. Das höchste Strafmaß von 9.750 Euro wurde für zahlreiche Mängel in einer Tierhaltung verhängt, bei der Hunde, Pferde, Schafe, Ziegen und Kaninchen weder adäquat gehalten noch versorgt wurden, sodass dies auch für die Tiere mit ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war.

### **Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz**

Durch die in Kraft getretene Novelle des Tierschutzgesetzes war im Berichtszeitraum die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau OÖ ab 1. September 2022 auch auf Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz erweitert worden.

In dieser kurzen Zeitspanne bis Jahresende 2022 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz zur Kenntnis gebracht. Dieses betraf den Transport eines nicht transportfähigen Schweines, was mit 500 Euro bestraft wurde.

### 3.2.7 Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei oder eine Diversion sowie Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Die Behörde kann ein solches Verbot auch lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betroffene Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 Tierschutzgesetz abzuhalten.

Im Jahr 2022 wurden 11 Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhaltungsverbot und 4 Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbot eingeleitet.

In 10 Fällen wurde letztendlich ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen (Abb. 8):

- 7 x auf Dauer (3x für alle Tiere, 2x für Hunde, 1x für Rinder, 1x für Schafe/Ziegen)
- 1 x auf die Dauer von 5 Jahre (für Haustiere)
- 1 x auf die Dauer von 10 Jahre (für alle Tiere)
- 1 x auf die Dauer von 15 Jahre (für Rinder)

Zudem wurden 3 Tierhaltungsverbote (2x für die Haltung von Rindern, 1x für die Haltung von Schweinen) angedroht.

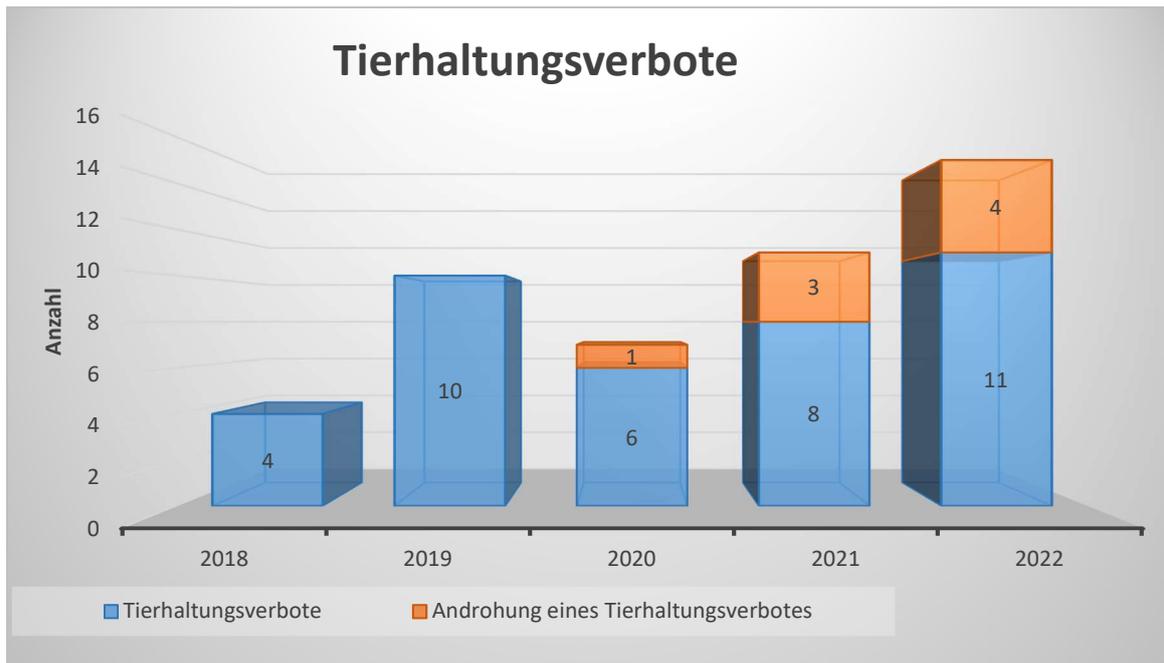


Abbildung 8: Anzahl der erlassenen Tierhaltungsverbote (bzw. Androhungen eines Tierhaltungsverbotes) im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurde in 4 Fällen eines Tierhaltungsverbotes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, die in 3 Fällen im Berichtszeitraum abgewiesen wurden und somit das Tierhaltungsverbot bestätigt wurde.

Ein Beschwerdeverfahren war zum Berichtszeitraum noch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

### 3.2.8 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 26 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** informiert worden, wobei zu 16 der Beschwerdeverfahren im Jahr 2022 eine Erkenntnis erging.

Zu 5 noch vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen im Jahr 2022 ebenfalls Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ (Abb. 9).

Bei 3 Beschwerden wurde bereits von der 1. Instanz eine Beschwerdevorentscheidung getroffen (in 2 Fällen handelte es sich um Strafverfahren betreffend vermeintlich fehlender Heimtierdatenbank-Registrierung von Hunden, in einem Fall um eine Maßnahmenvorschreibung - Katzenkastration).

2022 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ - mit einer Ausnahme - an allen mündlichen Verhandlungen zu Verwaltungsstrafverfahren/Tierhalteverbote (= in 12 Verhandlungen) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen und die Interessen des Tierschutzes vertreten.

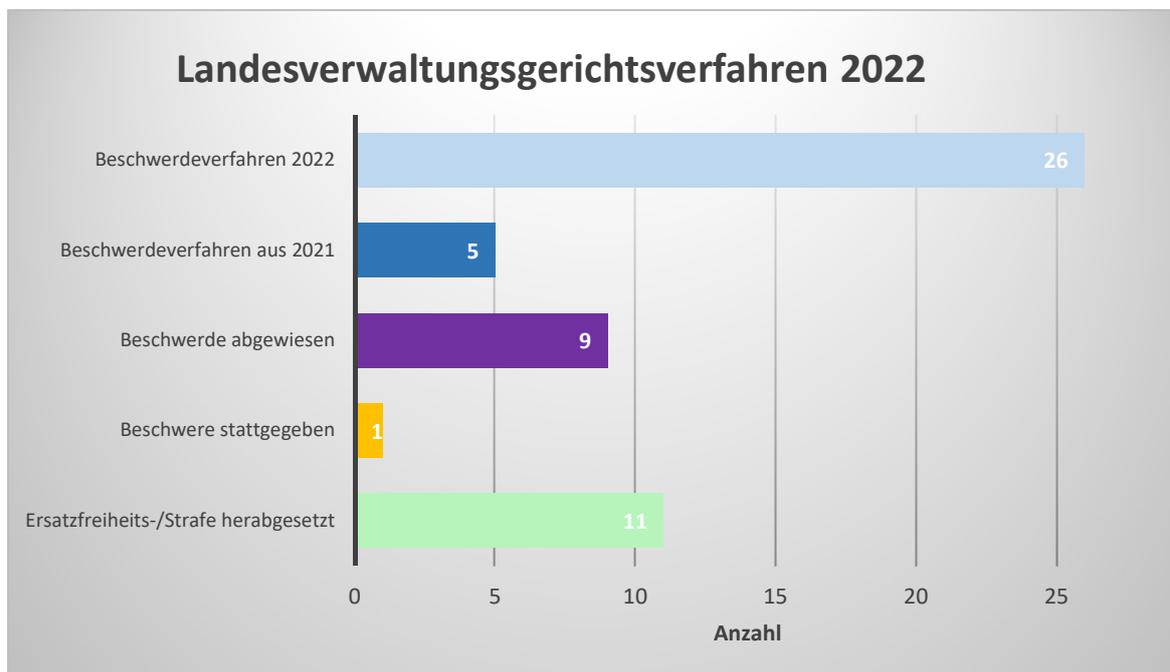


Abbildung 9: Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ in 2022.

In 9 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In einem Fall wurde der Beschwerde stattgegeben. Bei 11 Beschwerden wurden das Strafmaß bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt.

Die Beschwerdeverfahren (2022 neu eingeleitete und jene aus den Vorjahren) gegen Bescheide der 1. Instanz am Landesverwaltungsgericht OÖ betrafen folgende Tierarten/Themenstellungen:

#### **Tierhaltungen von....**

- Schweinen (2 Verfahren)
- Rindern (2 Verfahren)
- Schafen und Geflügel (1 Verfahren)
- Wachteln (1 Verfahren)
- Pferden/Eseln (2 Verfahren)
- Farmwild (1 Verfahren)
- Hunden (4 Verfahren)
- Katzen (2 Verfahren)
- Hunden und Katzen (1 Verfahren)
- Kaninchen und Wachteln (1 Verfahren)
- Kaninchen (1 Verfahren)
- Meerschweinchen (1 Verfahren)
- Wildtieren (1 Verfahren)

*und*

#### **Verfahren in Bezug auf...**

- die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes (4 Verfahren)
- die Vorschreibung von Maßnahmen (1 Verfahren)
- die aufschiebende Wirkung eines Maßnahmenbescheides (1 Verfahren)
- die Abweisung eines Antrags zu einer Betriebsstätte (1 Verfahren)
- die Ausstellung von Hunden (1 Verfahren)
- dem Entzug einer Hundezucht (1 Verfahren)
- die Vorschreibung von Kosten (1 Verfahren)
- den Verfall abgenommener Tiere (1 Verfahren)

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind auf der Homepage <https://www.lvwg-ooe.gv.at/> unter Rechtsprechung – Entscheidungen des LVWG OÖ einsehbar.

### **Revision der Tierschutzombudsfrau OÖ aus 2021 erfolgreich:**

Bereits 2021 hatte die Tierschutzombudsfrau OÖ eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts, in der der Beschwerde gegen den Bescheid der 1. Instanz teilweise stattgegeben wurde, eingebracht.

In der 1. Instanz wurde der Einsatz von Lockkrähen für den Fang von Rabenkrähen als eine Übertretung gemäß § 5 Tierschutzgesetz bewertet, da die Tiere nicht ihrem Fluchttrieb folgend Menschen und Fressfeinden ausweichen konnten und die Bewegungsfreiheit massiv eingeschränkt war. In der Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde grundsätzlich diese Bewertung bestätigt, allerdings nur für die Zeit außerhalb



der in der Oö. Artenschutzverordnung festgelegten zulässigen Zeit des Fanges von Rabenkrähen. Da aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ jedoch kein Rechtfertigungsgrund für das Zufügen von Leiden darin gesehen werden kann, dass in der Oö. Artenschutzverordnung das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen von 1. Juli bis 28./29. Februar erlaubt sei, wobei die Oö Artenschutzverordnung auch keine Vorschriften betreffend die Verwendung von Lockvögeln enthält, brachte die Tierschutzombudsfrau OÖ eine Revision ein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision der Tierschutzombudsfrau OÖ im Berichtszeitraum zu Recht erkannt, dass die Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgelegt, dass im fortgesetzten Verfahren das Oö. Landesverwaltungsgericht festzustellen hat, ob und unter welchen Bedingungen lebende Lockvögel in der nordischen Krähenfalle auch außerhalb der durch die Oö. Artenschutzverordnung festgelegten Schonzeiten gehalten wurden, um zu beurteilen, ob den Lockkrähen auch in diesem Zeitraum Leiden oder Schäden zugefügt wurden oder sie schwerer Angst ausgesetzt waren.

*Anmerkung: Im März 2023 stellte das Oö. Landesverwaltungsgericht nun in einer neuerlichen Erkenntnis (LVwG-000439/27/SB) klar, dass die Verwendung einer lebenden Lockkrähe in einer nordischen Krähenfalle ohne Zufügung von Leid nicht möglich ist und **jedenfalls eine Übertretung des Tierschutzgesetzes** darstellt (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm>).*

### **3.2.9 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren**

Wie die Jahre zuvor, versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2022 ihre Parteistellung in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren, in allen Verfahren wahrzunehmen. Diese Parteistellung wurde mit der letzten Tierschutz-Novelle auch auf verwaltungsgerichtliche Verfahren als auch auf das Tiertransportgesetz erweitert. Die Zusammenarbeit mit den Behörden verlief auch 2022 grundsätzlich sehr konstruktiv und positiv.

Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ fanden großteils Berücksichtigung, wodurch auch ein einheitlicher Vollzug in Oberösterreich unterstützt wird. Der Austausch mit den Behördenvertretern funktionierte aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ sehr gut und viele Behördenmitarbeiter kontaktierten diese schon im Vorfeld, sodass dies auch zum Teil zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren führte. Ebenso war die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2022 wieder bemüht, bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen vor Ort die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und fachlichen Input zu geben.

Da die Zusammenarbeit mit den Behörden bezüglich Tiertransportgesetz noch sehr neu ist, liegen dazu noch wenig Erfahrungswerte vor – die wenigen Kontakte diesbezüglich waren aber sehr positiv.

Die Einbindung in die Verfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht verlief 2022 ebenfalls wieder sehr erfreulich.

Die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Oö. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit gestaltete sich auch 2022 wieder sehr positiv und erfreulich. Bei regelmäßigen Jour Fixe-Treffen fand ein konstruktiver Austausch statt und es wurden Themenschwerpunkte besprochen.

### **3.2.10 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch**

Gemäß § 41 Abs 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **26 Berichte zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 8 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 15 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren informiert und in weiteren 3 Fällen wurde von Seiten des Landesgerichts über eine Verurteilung informiert.

### **3.2.11 Information über Kontrollen von Tierversuchen**

Gemäß § 32 Abs Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über 7 Kontrollen von **5 Verwendern (Einrichtungen)**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

## 4 Tierschutzrat

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



## 4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2022 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt, wobei eine davon online abgehalten wurde. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil. Grundsätzliche Themen des Tierschutzes wurden genauso wie konkrete Problemfälle erörtert. Gemeinsam mit anderen Tierschutzombudspersonen brachte die Tierschutzombudsfrau OÖ im Berichtszeitraum die Themen Vergesellschaftung und Verbot der Einzelhaltung von Papageien und Qualzuchtverbot bei Veranstaltungen und in der Werbung ein. Die Protokolle der Tierschutzratssitzungen sind einzusehen unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/516689.html>

Zur genaueren Bearbeitung einzelner Sachthemen waren im Berichtszeitraum auch Arbeitsgruppen tätig.

### Arbeitsgruppe „Qualzucht“

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe „Qualzucht“. 2022 wurde eine Online-Sitzung abgehalten. In dieser als auch in der darauffolgenden Tierschutzratssitzung sprach sich die Arbeitsgruppe erneut für die Zucht mit ausschließlich gesunden Hunden aus und dass morphologische, die Gesundheit von Hunden beeinträchtigende Merkmale bestimmter Hunderassen kein schützenswertes Merkmal sind. Auf die bereits ausgearbeiteten und gefassten Beschlüsse für eine effiziente Umsetzung des Verbotes der Qualzucht wurde wiederum hingewiesen.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“

Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zwei Video-Sitzungen ab, wobei sich die Arbeitsgruppe inhaltlich mit der Weidehaltung und Sicherstellung der Gesundheit kleiner Wiederkäuer auf der Alm als auch mit der Haltung und Schlachtung von Fischen auseinandergesetzt hatte.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

2022 beschäftigte sich diese Arbeitsgruppe in vier Video-Sitzungen mit verbotenen Hilfsmitteln und Handlungen im Umgang mit Pferden und im Pferdesport und der konkreten Verankerung etwaiger Verbote in der 1. Tierhaltungsverordnung.

## 5 Novelle der tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Im Berichtszeitraum wurde das lange angekündigte Tierschutzpaket 2022 veröffentlicht: dieses beinhaltet eine Novelle des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung sowie des Tiertransportgesetzes.

- **Novelle des Tierschutzgesetzes** (am 28. Juli 2022 ausgegeben)

Die Novelle brachte zahlreiche Änderungen, wie

- Verbot des Kürzens und Entfernens von Vibrissen
- Verbot, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu bewerben oder in der Werbung abzubilden.
- Anzeige der Beendigung einer Wildtierhaltung innerhalb von 2 Wochen
- Verbot des Verbringens und Tötens zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit
- Verbot der Tötung von lebensfähigen Küken (Ausnahme: zur Futtergewinnung)
- Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufere in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche (bei Neubauten ab 1.1.2023, sonst 1.1.2040 (oder länger)
- Ab 1.1.2030 ohne Ausnahme: Verbot der dauernden Anbindehaltung (mind. 90 Tage/ Jahr freie Bewegungsmöglichkeit/ Auslauf notwendig)
- Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudspersonen

- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung** (am 27. Juli 2022 ausgegeben)

Auch diese Novelle brachte zahlreiche Änderungen, wie

- Verbot der Anbindung von Rindern an Hörnern wurde klargestellt
- Das Kupieren der Schwänze von Rindern wurde strenger geregelt
- Schweine brauchen Zugang zu 2 unterschiedlichen Beschäftigungsmaterialien
- Das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen darf nicht routinemäßig erfolgen
- Maßnahmen um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern sind notwendig – Ziel das Schwanzkupieren zu beenden
- Verpflichtende Risikoanalyse für Schweinebetriebe



- Verbot der Haltung von Küken, Junggeflügel und Zuchttieren (Ausnahmen) in Käfigen
  - Einführung und Definition der Biodiversitätshecke bei Geflügel
  - Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung von Japanwachteln
- **Novelle des Tiertransportgesetzes** (am 28. Juli 2022 ausgegeben)

Diese Novelle beinhaltet Änderungen wie

- Die für die Retrospektivkontrolle notwendigen Unterlagen müssen der Behörde am Versandort innerhalb eines Monats übermittelt werden
- Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist Kontaktstelle
- Transportalter für Verbringungen außerhalb von Österreich mind. 3 Wochen (Ausnahmen)
- Transport von Masttieren und Zuchttieren in Drittstaaten strenger geregelt

*Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 130/2022 vom 28. Juli 2022 und im BGBl. II Nr. 296/2022 vom 27. Juli 2022 nachzulesen und sind ebenso wie die konsolidierten Fassungen des Tierschutzgesetzes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zu finden.*

Gemeinsam mit allen Tierschutzombudspersonen hatte die Tierschutzombudsfrau OÖ zu allen Entwürfen Stellungnahmen abgegeben und sich in Gesprächen mit den verschiedenen Tierschutzsprechern der Parteien für tiergerechtere Haltungssysteme und Transportbedingungen eingesetzt.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf die Heim- und Wildtiere sind grundsätzlich zu begrüßen. Betreffend die Änderungen zu Nutztieren wären Regelungen, die zumindest ein Verbot nicht tiergerechter Haltungssysteme einleiten, wünschenswert und notwendig gewesen. Die Tierschutzombudspersonen hatten sich für zukunftsorientierte, tiergerechtere Haltungssysteme eingesetzt – insbesondere für ein absolutes Verbot von Vollspaltenbuchten (bei Schweinen und Rindern) und Anbindehaltungssystemen (bei Rindern) bei Neubauten. Das nun festgelegte Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen ist begrüßenswert, allerdings wurde ebenso in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt, dass nur bei geringer Schwanzbeißen-Problematik eine Bucht mit 8 Tieren mit intakten (unkupierten) Schwänzen gehalten werden müssen – was nicht einem Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens gleichkommt. Die Tierschutzombudspersonen hatten sich zudem auch gegen die festgelegten langen Übergangsfristen ausgesprochen.

## 6 Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise

### 6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die Bearbeitung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte wie in den vergangenen Jahren auch 2022 einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar. So wurden im Berichtszeitraum **612 Anfragen** (416 telefonische und 196 schriftliche) beantwortet.

Besonders viele Anfragen betrafen Hunde und Katzen, gefolgt von Allgemeinen Tierschutzthemen und Themen rund um Nutztiere (Abb. 10).

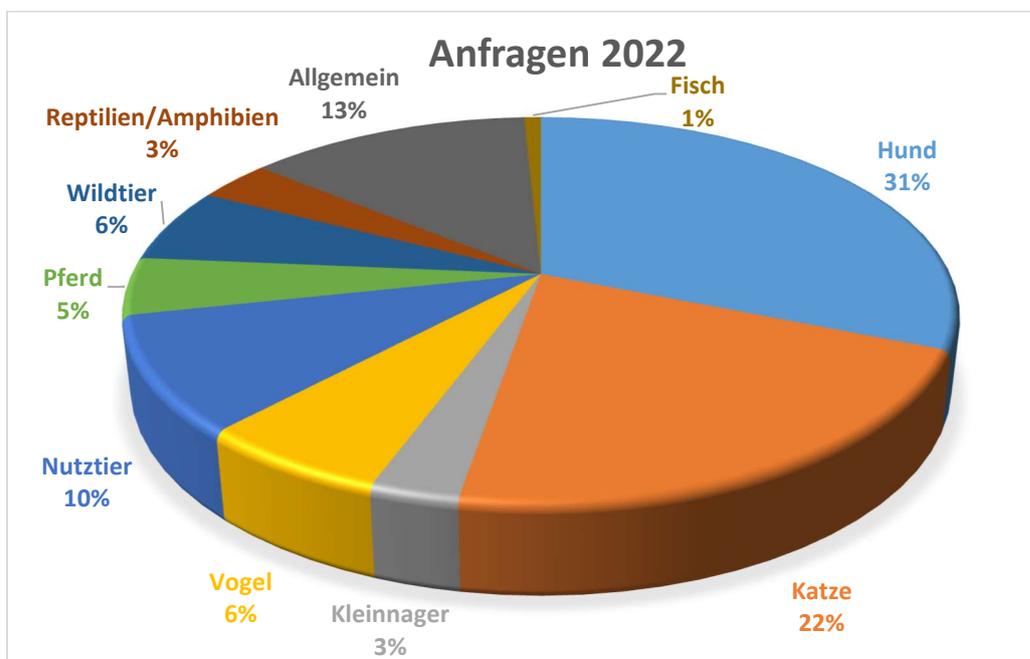


Abbildung 10: Verteilung der Anfragen zu den verschiedenen Tierarten und allgemeine Anfragen im Jahr 2022.

Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war auch 2022 wieder breit gestreut (Abb. 11). Dabei reichte die Bandbreite der Anfragen von Fragen zu Haltungen von Heim-, Haustieren, Reptilien über Äffchen, Schnecken, Spinnen und Zehnfüßkrebse bis hin zu Fragen zur Zucht mit Tieren, Kastration von Katzen, zur Taubenabwehr, Fundtiere, Eingriffe bei Tieren und Schlachtung/Tötung/ Euthanasie von Tieren.



## Angefragte Themen 2022



Abbildung 11: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2022.

## 6.2 Ausgewählte Themen

Hier sollen beispielhaft einige Themen, die auch im vergangenen Jahr viele Personen veranlassten, die Tierschutzombudsstelle OÖ zu kontaktieren, kurz aufgegriffen werden:

### Zucht von Hunden/Katzen & Qualzucht:

In Österreich muss jede Zucht mit Hunden oder Katzen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet und größere Zuchten bewilligt werden – dies ist unabhängig davon, ob die Zucht im Rahmen eines Zuchtverbandes erfolgt oder es sich um eine einmalige Zucht handelt.



Im Tierschutzgesetz ist klar geregelt, was unter Zucht zu verstehen ist:

- die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- die gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

Nur gemeldete oder bewilligte Züchter dürfen Tiere öffentlich feilbieten. Bei der Abgabe von Tieren an die neuen Besitzer müssen die Züchter diese u.a. über eine tiergerechte Haltung und erforderliche Impfungen näher beraten.

Unsere Heim- und Haustiere, allen voran Hunde und Katzen, wurden bewusst auf gewisse Merkmale wie Aussehen gezüchtet. Merkmale wie deutlich ausgeprägte Kurzschnäuzigkeit der nach wie vor beliebten Rassen wie Französische Bulldogge, Mops oder Perserkatze sind für diese jedoch mit massiv eingeschränkter Lebensqualität verbunden. Bei den



kurzschnäuzigen Rassen sind nicht nur die Nasen zum Teil stark verkürzt, sondern der ganze Gesichtsschädel verändert - oftmals verbunden mit einer zu engen Luftröhre und verändertem Gaumensegel, wodurch die Atemwege behindert sind. Symptome dieser

starken Ausprägung sind Schnaufen, Röcheln, Atemnot, vermehrter Tränenfluss, schnelle Erschöpfung bis hin zum Kreislaufkollaps. D.h. diese Tiere haben bei extremer Ausprägung ein Leben lang Atemnot – das Röcheln der Tiere ist nicht süß, sondern ein Zeichen des Leidens! Weitere Probleme wie Hautentzündungen durch die Faltenbildung am Gesichtsschädel und deutlich hervortretende Augen (Exophthalmus) durch die flachen Augenhöhlen sind ebenso Folgen des veränderten Gesichtsschädels. Nur bei gut ausgebildeter Nase und Gesichtsschädel und unauffälliger Atmung kann man sichergehen, dass die Tiere ein unbeschwertes Leben führen können.

Aber nicht nur die Extremzucht auf Kurzschnäuzigkeit, auch andere Erberkrankungen wie Bewegungsanomalien (Hüftgelenksprobleme - HD), Herzerkrankungen, Neurologische Erkrankungen, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit etc. können auf die Nachkommen vererbt werden. Bei fast allen Hunde- und Katzenrassen sind derartige Erbkrankheiten bekannt.

In Österreich ist es gemäß § 5 Abs 2 Tierschutzgesetz verboten, Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Qualzüchtungen). Das heißt, dass mit Elterntieren gezüchtet wird, von denen gewisse Erkrankungen auf die Nachkommen vererbt werden, die bei diesen zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit oder Leistung führen. Um sicher zu gehen, dass solche Erkrankungen nicht auf diese übertragen werden, müssen Elterntiere von Rassen, bei denen Erbkrankheiten bekannt sind, vor der Zucht auf diese Qualzuchtmerkmale untersucht werden. Dafür braucht es neben der klinischen Untersuchung weiterführende Untersuchungen wie Röntgen, Ultraschal oder Gentests. Züchter sind verpflichtet, bei der Meldung der Zucht bei der Bezirksverwaltungsbehörde die gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzuchten bekannt zu geben.

Für Hunde wurde ein Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden (<https://www.tierschutzkonform.at/heimtiere/folder-leitfaeden/>) vom Vollzugsbeirat (gemäß § 42a TSchG) beschlossen, in dem für oft vertretene Hunderassen die rassetypischen Erkrankungen aufgelistet sind. Für andere Tierarten fehlt eine derartige Zusammenfassung, allerdings gibt es Erfahrungswerte, welche Erkrankungen bei welchen Rassen auftreten.

Die Aufklärung über die Problematik der Qualzuchten und die Voraussetzungen für eine Zucht stellte auch 2022 einen wichtigen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsfrau OÖ dar. Zudem unterstützt die Tierschutzombudsfrau OÖ das Projekt „QUEN – Qualzucht Evidenz Netzwerk“ (<https://qualzucht-datenbank.eu/>), welches unter der Leitung der

Initiatorin Diane Plange, ehemalige Tierschutzbeauftragte in Berlin, gemeinsam mit der Berliner Tierärztekammer und vielen weiteren Organisationen eine Informations-Datenbank anbietet. Diese soll den Veterinärbehörden, Gerichten und dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen und mit Hilfe eindeutiger Kriterien eine effiziente Umsetzung des Qualzuchtverbotes ermöglichen.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich dafür ein, dass nicht das Aussehen oder Rassestandards im Vordergrund der Zucht stehen dürfen, sondern einzig die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und deren Nachkommen.

### **Eingriffe bei Hunden - Vibrissen**

Gemäß § 7 Tierschutzgesetz sind Eingriffe bei Tieren, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen, der fachgerechten Kennzeichnung oder zur Verhütung der Fortpflanzung dienen, verboten. D.h. Eingriffe wie das Kupieren der Ohren oder des Schwanzes sind grundsätzlich verboten (Ausnahmen für Nutztiere wie beim Schwein für das Kupieren des Schwanzes sind jedoch in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt worden).



In der Novelle des Tierschutzgesetzes 2022 wurde klargestellt, dass das Entfernen und Kürzen der Vibrissen auch unter dieses Verbot fällt (§ 7 Abs 1 Z 6 Tierschutzgesetz). Bei manchen Hunderassen – insbesondere Pudeln – ist/war es üblich, den Gesichtsbereich völlig abzurasierieren. Dabei werden aber neben dem normalen Fell auch die Tasthaare (Vibrissen) an Ober- und Unterlippe, am Kehlgang oder an den Wangen entfernt. Es handelt sich dabei nicht einfach um Haare, sondern um den Teil eines Sinnesorgans. Dabei setzt sich dieses Tastorgan aus dem Haarfollikel als auch dem sichtbaren Sinushaar zusammen. Die Vibrissen sind ein funktionsfähiges, hochsensibles Tastorgan mit einer wichtigen Funktion für die Tiere. So haben sie etwa eine bedeutende Rolle bei der Orientierung im Dunkeln, bei der Wahrnehmung der Umgebung und Objekten als auch bei der Kommunikation. So wie „Fühler“ helfen die Tasthaare bei beeinträchtigter Sicht, Kollisionen mit Gegenständen zu vermeiden und schützen so die Tiere vor möglichen Verletzungen.

### **Katzenkastration – Streunerkatzen:**

*„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“* (Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung).



Diese Verpflichtung zur Kastration gilt sowohl für Kätzinnen als auch Kater. Eine Ausnahme für Katzen in bäuerlicher Haltung, wie oftmals noch angenommen wird, gibt es nicht. Einzig Katzen, mit denen gezüchtet wird - wobei diese Zucht bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden muss und die Katzen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert werden müssen - sind von dieser Kastrationsverpflichtung ausgenommen.

Leider melden Tierheime und Tierschutzorganisationen immer wieder, dass die Anzahl der „Streunerkatzen“ stetig zunehmend und nicht in den Griff zu bekommen ist. Immer wieder werden Katzen mit schlechtem Gesundheitszustand aufgefunden. Die einzig wirksame Maßnahme dagegen stellt die Kastration der Freigängerkatzen dar.

Auch 2022 wandten sich viele Personen mit Fragen rund um diese Bestimmungen an die Tierschutzombudsstelle OÖ bzw. auch mit der Frage, wie damit umgehen, wenn man Streunerkatzenpopulationen vorfindet. Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich stets für die Einhaltung dieser Verpflichtung ein sowie für die Umsetzung von Regelungen, die einen nachhaltigen Vollzug dieser Bestimmung erleichtern – wie etwa eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen. Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die verpflichtende Kastration von Katzen mit Freigang ist dabei ein wichtiges Anliegen. Auch in einem gemeinsamen Artikel mit allen Tierschutzombudspersonen Österreichs für Tierärzte und Landwirte verweisen diese auf die Bedeutung der Kastration als einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz.

Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar. Sie erhöht die Lebenserwartung der Tiere, hat viele Vorteile für deren Gesundheit und ist eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von Streunerkatzenpopulationen und zur Verhinderung von Tierleid.

### Verbot gewisser Haltungssysteme in der Nutztierhaltung:

Aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien wissen wir um das Normalverhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche unsere sogenannten „Nutztiere“. In der Praxis kommen jedoch nach wie vor Haltungssysteme zum Einsatz, die den natürlichen Bedürfnissen (etwa eine weiche Liegefläche, Beschäftigung, Strukturierung) der Tiere nicht entsprechen, wie *Vollspaltenbuchten* oder *Anbindehaltung*.



Insbesondere im Rahmen der Tierschutzgesetz-Novelle 2022, die sich in weiten Teilen auf die Haltung von Nutztieren bezog, sprach sich die Tierschutzombudsfrau OÖ mit allen Tierschutzombudspersonen für tieregerechtere Haltungssystemen aus. Vor allem ein Verbot nicht tieregerechter Haltungssysteme wie Vollspaltenbuchten und Anbindehaltung würde dazu einen wichtigen Schritt darstellen.

Auch in einer gemeinsamen Presseaussendung aller Tierschutzombudspersonen Österreich forderten diese, dass in unseren heimischen Schweineställen kein Platz für Vollspaltenbuchten sein darf.



Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich für eine tieregerechte Haltung von Rindern, Schweinen und Co ein. Alle Tiere sollten entsprechend ihren Bedürfnissen u.a. Zugang zu einer weichen, eingestreuten Liegefläche, ausreichend Strukturierung oder Sozialkontakt haben.

Zudem ist es auch wichtig, dass der Wert tierischer Produkte aus tieregerechter Tierhaltung von den Konsumentinnen und Konsumenten besser honoriert und entsprechend höhere Preise akzeptiert werden.

### 6.3 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wanden sich auch im Jahr 2022 wieder mit Hinweisen auf mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Die Tierschutzombudsstelle OÖ war bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, in wie weit die geschilderten Umstände tatsächlich tierschutzrelevant sind, da es sich in Einzelfällen immer wieder zeigt, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren oftmals nicht bekannt sind. Zudem wurden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **40 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** mit der Bitte um Überprüfung und Übermittlung näherer Informationen zu den Hinweisen an die zuständigen Behörden.

Über **212 Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von der hinweisgebenden Person oder Organisation selbst an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemeldet wurden (Abb. 12). Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

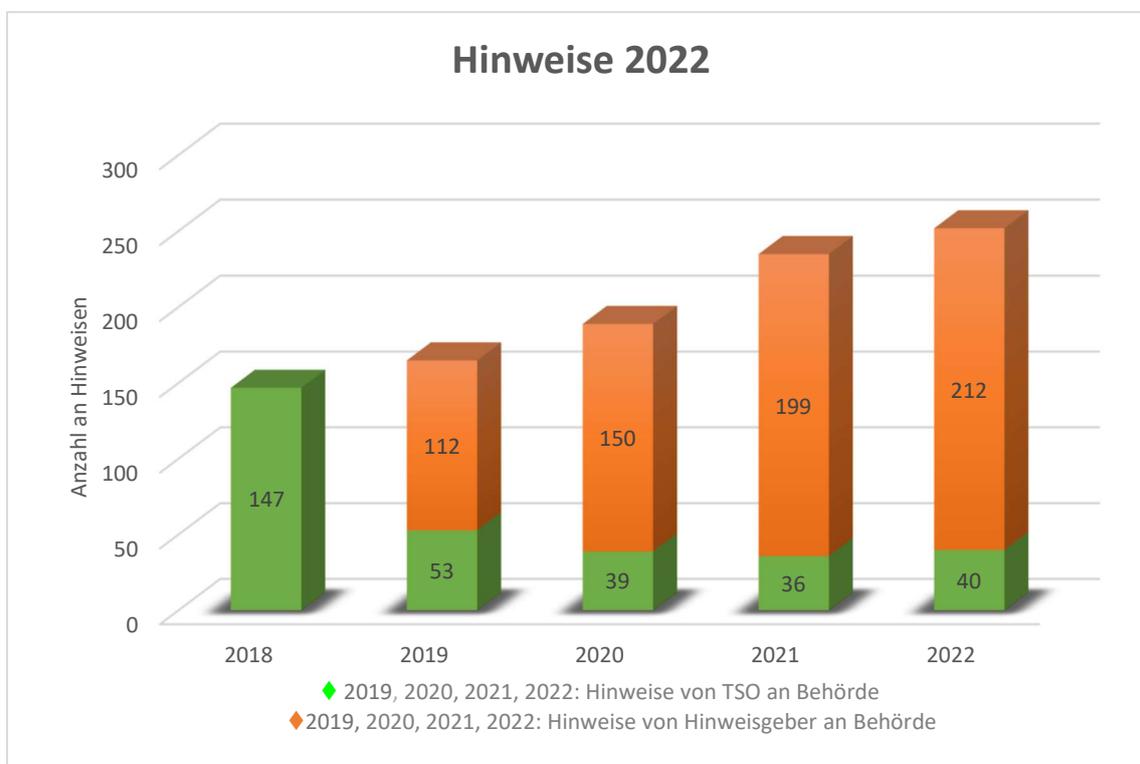


Abbildung 12: Anzahl der Hinweise, die in der Tierschutzombudsstelle OÖ einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Am häufigsten bezogen sich wie bereits in den Vorjahren die Hinweise auf die Haltung von Hunden und Katzen (> 50% der Hinweise; Abb. 13). Ein großer Teil der Hinweise betraf die Zucht mit Tieren, die fehlende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang, die entsprechende Versorgung kranker/verletzter Tiere als auch den groben Umgang mit Tieren. Immer wieder wurden auch Haltungen gemeldet, bei denen der Verdacht bestand, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen wie Witterungsschutz, Platzangebot, Fütterung, Liegebereich oder Hygiene nicht eingehalten wurden.

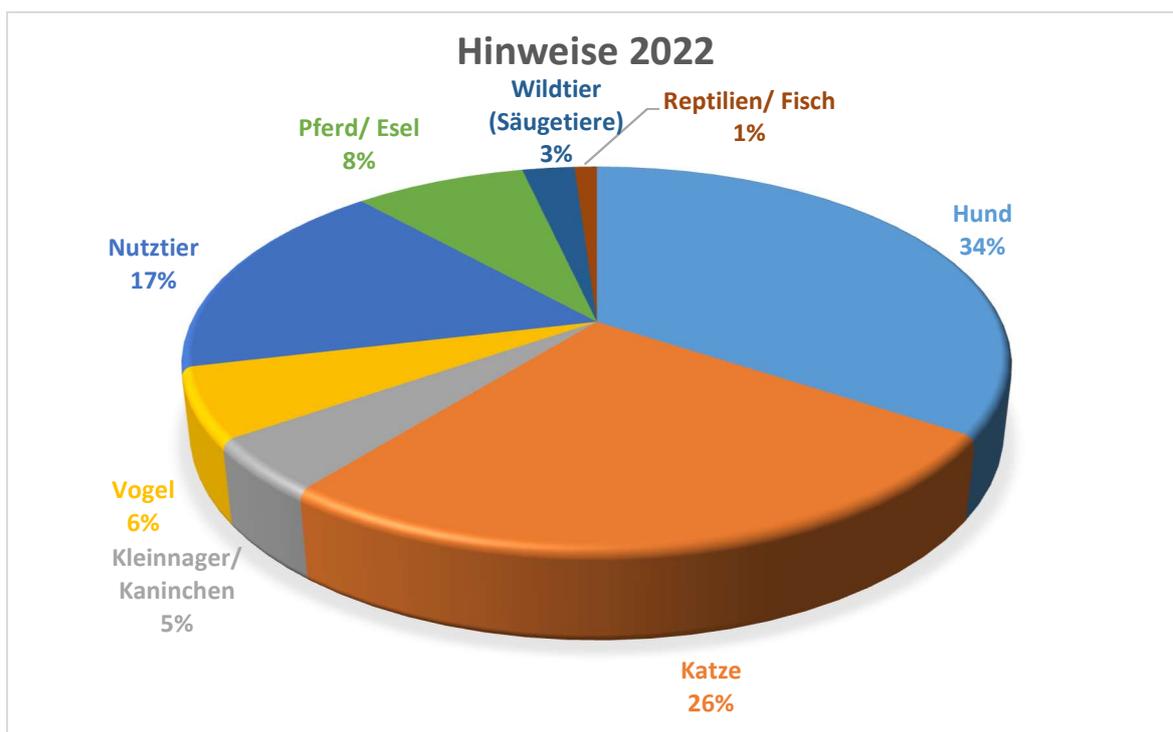


Abbildung 13: Verteilung der Tierarten zu den Hinweisen 2022.

Bei 58% der kontrollierten Hinweise wurden tatsächlich Mängel in den angezeigten Haltungen von der Behörde festgestellt. Durch das Engagement der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber konnte so die zuständige Behörde tätig werden und in Folge Tierhaltungen verbessert und zum Teil Tierleid verhindert bzw. beendet werden.

Weitere 14% der Hinweise konnten nicht eindeutig geklärt werden, da etwa Tiere bereits abgegeben wurden oder Hinweise wie Tiere bekommen zu wenig Auslauf oder die Tierhalterinnen und Tierhalter zeigen einen groben Umgang mit den Tieren bei der behördlichen Kontrolle nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.

Bei rund 1/4 der Fälle wurden bei der behördlichen Kontrolle keine Mängel vor Ort festgestellt.

## 7 Tierschutzaufklärung und weitere Aktivitäten

Das Verständnis für das Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere in der Öffentlichkeit zu wecken, ist ein wichtiger Aspekt im Sinne des Tierschutzes. Die Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen und die Haltungsansprüche von Tieren sind wesentlich, um nachhaltig eine Verbesserung der Lebensbedingungen und des Umganges mit Tieren zu bewirken. Viele Mängel in der Tierhaltung und auch Tierleid entstehen nach wie vor aufgrund falscher Information und fehlender Kenntnisse der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Auch 2022 war daher eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit als auch der Austausch mit Expertinnen und Experten und die Mitarbeit in verschiedenen Gremien ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Tierschutzombudsperson OÖ. Ein besonderes Anliegen ist es dabei, Tierschutzthemen immer orientiert am aktuellen Stand der Wissenschaft aufzubereiten.

### 7.1 Verein „Tierschutz macht Schule“



Kinder und Jugendliche sind die Entscheidungsträger der Zukunft und haben zumeist noch einen sehr natürlichen und offenen Zugang zu Tierschutzthemen. Die fachlich fundierte, aber zeitgleich auch spielerische Wissensvermittlung von Tierschutzthemen ist der Tierschutzombudsfrau OÖ ein wichtiges Anliegen.

Der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ wurde 2006 mit dem Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen und die Anliegen des Tierschutzes zu fördern, gegründet. Nähere Informationen sind unter [www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at) zu finden. Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Gründungsmitglied und von Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirats. Sowohl das für Tierschutz zuständige Bundesministerium, als auch jenes für Bildung, unterstützen den Verein.



Auch 2022 war der Beirat in zahlreiche Projekte des Vereins sowie der Erstellung von verschiedenen **Informationsmaterialien** eingebunden. So konnten im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit Fachexperten/Innen und Pädagogen/Innen wieder mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden. Unter fachlicher Durchsicht des Beirates wurden unter anderem für die Zielgruppe Volksschule ein Sprachlernheft zur Unterstützung der Pet Buddy Kurse, ein Poster über Vogelschutz im Garten und Balkon, Fragen zur Tierschutzolympiade, Lernposter und Begleitheft zu Wissen über Hühner, ein „Wuffzack Online Tool“ als ein digitales interaktives Lernbild zur Vermittlung von Hundewissen erstellt.

Für ältere Schüler/Jugendliche (14-18 Jahre) wurden das „Animal-pro+“ Heft als auch Factsheets, Interviews und weiterführende Literatur online in englischer Sprache über eine Vielfalt von Themen wie Nutztiere, Versuchstiere, Tierethik erstellt. Auch konnte ein „Ethik-Online“ Projekt für die Oberstufe umgesetzt werden. Zudem wurde ein Film für ältere Jugendliche über Verhalten und Bedürfnisse von Hühnern gedreht.



Digitale Tierschutzbildungstools die 2022 erstellt wurden.

Neben der Erstellung von Informationsmaterialien ist auch die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen eines österreichweiten **Lehrganges „Tierschutz macht Schule“** ein wesentlicher Baustein der Tierschutzbildung. In zwei Semestern werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Grundlagen des Tierschutzes, Tierschutzrechts, Ethik, Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Heim-, Nutz-, Wild- und Versuchstieren sowie in pädagogisch-didaktischen Methoden der altersentsprechenden Wissensvermittlung von über 30 anerkannten Expertinnen und Experten eingeführt. Derartige Lehrgänge fanden bisher an den Pädagogischen Hochschulen Oberösterreich, Wien und Steiermark statt.

2022 konnte der dritte Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Steiermark in Graz weitergeführt und erfolgreich beendet werden. Bei den Abschlusspräsentationen überzeugte sich die Tierschutzombudsfrau OÖ als eine der Prüferinnen davon, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein umfassendes Basiswissen zu verschiedenen Themen rund um Tiere erlangt haben und dieses kindgerecht, engagiert und pädagogisch wertvoll umzusetzen und zu vermitteln vermögen.



Im Herbst 2022 wurde bereits ein weiterer solcher Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Österreich gestartet, den die Tierschutzombudsfrau OÖ wiederum mit der Geschäftsstelle des Vereins eröffnen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Österreich einführen durfte.

Am 6. Mai 2022 fand die bereits dritte **Tierschutzbildungstagung** an der Veterinärmedizinischen Universität Wien statt. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfolgten Vorträge zu den Schattenseiten der Mensch-Tier-Beziehung, Tierschutz als Teil der SDG-Ziele, Fragestellungen der Ethik beim Tierschutz, dem Hundeprojekt „Wuffzack“, einem Reitunterrichtbeispiel, in dem das Lebewesen Pferd im Vordergrund steht, einem Online-Tool zur Tierschutzbildung in Italien, der Biene als Botschafterin des Tierschutzes in der Sonderpädagogik sowie einem Projekt mit Ziegen und Schafen. In Workshops konnten die Teilnehmenden zudem kreative Zugänge zum Tierschutzunterricht ausprobieren und bei einem Rollenspiel mitmachen. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war bei der Programmgestaltung eingebunden und moderierte gemeinsam mit Univ.-Prof. Jean-Loup Rault, PhD (Leiter des Instituts für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Vetmeduni) diese Tagung.



## 7.2 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz

Tierschutz und Tierwohl sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen Tierärztinnen und Tierärzte immer wieder konfrontiert werden. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar. Der Tierschutzombudsfrau OÖ ist es daher auch ein Anliegen, den Wissenstransfer über fachlich fundiertes Wissen zu Themen rund um den Tierschutz in der Tierärzteschaft zu fördern:

**Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT)** versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissenschaftlichen Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln. Nähere Informationen sind unter [https://www.oegt.at/Tierhaltung\\_und\\_Tierschutz.html](https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html) zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT).

Zum Wissenstransfer organisierte die ÖGT\_TuT 2022 eine wissenschaftliche Sitzung und veröffentlichte ein Informationsblatt über die Neuregelungen durch die Tierschutznovelle im Jahr 2022 (<https://www.oegt.at/Newsletter.html>).

Seit 2009 besteht durch die **Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)** eine Zusammenarbeit von 10 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist seit 2019 gewählte Vorsitzende der ÖTT. Die ÖTT veranstaltete auch 2022 die jährliche ÖTT-Tagung, die unter dem Thema „Herausforderungen im Tierschutz und Vollzug des Tierschutzes“ stand (*Das genaue Tagungsprogramm findet sich auf der nächsten Seite*). Mehr als 230 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen an diesem interdisziplinären und tierärztlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Tierschutzfragen vor Ort bzw. online teil.

## 12. ÖTT-Tagung: Herausforderungen im Tierschutz / Vollzug des Tierschutzes Do., 5. Mai 2022 | Festsaal der Vetmeduni Wien (120 Plätze) und online!

### Programm

08:30	<i>Registrierung und Begrüßungskaffee</i>
09:00	Begrüßung durch P. WINTER (Vetmeduni Wien), K. FRÜHWIRTH (ÖTK), C. ROUHA-MÜLLEDER (ÖTT), J. RAUCH (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
09:20	Aktuelle Informationen aus dem Tierschutz G. DAMOSER, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
09:35	Moralische Herausforderungen der Veterinärmedizin in der Tierhaltung C. DÜRNBERGER, Messerli-Forschungsinstitut, Vetmeduni Wien
10:10	Stand der Tierwohldiskussion in Deutschland U. KNIERIM, Universität Kassel, D   online-Präsentation
10:45	<i>Pause</i>
11:00	Herausforderungen im Vollzug des Tierschutzes N. GREBER, Veterinärdirektor Vorarlberg
11:30	Tägliche Herausforderungen im Tierschutz für einen praktizierenden Tierarzt V. LOIMAYR, praktischer Tierarzt in Ternberg / OÖ
12:00	Mehr Tierwohl für Aufzucht- und Mastschweine: Erfahrungen, Ergebnisse und Entwicklungen C. LEEB, Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur
12:30	Umstellung auf Teilspaltenböden in der Schweinemast: Ein Erfahrungsbericht aus der Schweiz T. BARMETTLER, SGD-Beratungstierarzt Sempach-West, SUISAG, CH
13:00	<i>Mittagspause</i>
14:00	Bewegung für Rinder: Nicht dauernd angebunden oder frei? Eine Tierschutzfrage mit vielen Facetten J. TROXLER, em. Univ.-Prof., Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Vetmeduni Wien
14:30	Tierschutz in der Tierkörperverwertung – Möglichkeiten und Hindernisse W. FLORIAN, Amtstierarzt, Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
15:00	QUEN Qualzucht Evidenz Netzwerk - unsere Antwort auf das Vollzugsdefizit D. PLANGE, Fachtierärztin f. Tierschutz und Tierschutzethik, QUEN-Projektleitung, D
15:30	<i>Pause</i>
15:45	Der Nährzustand unserer Heimtiere: Ein Tierschutzproblem? S. HANDL, Tierärztin, Ernährungs- und Diätberatung für Heimtiere, Wien
16:15	Tierärztliche Fallberichte: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vom Leben und Sterben der Pferde (O. KESSLER)</li> <li>▪ Über die Haltung von Neuweltkameliden (A. STÖLZL)</li> <li>▪ Artgerechte Reptilienhaltung hinter Glas (J. SCHREINER)</li> </ul>
17:25	Schlussbetrachtung A. LEUTGÖB-OZLBERGER, ÖTT
17:30	<i>Ende der Veranstaltung</i>



© E.Manhardt, Vetmeduni

## 7.3 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war auch 2022 in stetigem Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer. Im Herbst 2022 fand auch ein zweitägiges Treffen der Tierschutzombudspersonen in Tirol statt, bei dem aktuelle Tierschutzthemen gemeinsam besprochen wurden.

Ebenso fand wieder ein Treffen aller Tierschutzombudspersonen mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität statt, um den fachlichen Austausch weiterzuführen.

Die Kontakte mit regional tätigen Organisationen als auch überregionalen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, verlief 2022 wiederum positiv und konstruktiv.

### 1. Tierheim Workshop

Zur Anerkennung und zum Dank für die großartige Arbeit der oberösterreichischen Tierheime/Tierverwahrer als auch für einen Austausch untereinander, veranstaltete die Tierschutzombudsfrau 2022 gemeinsam mit dem Referent Veterinärrecht, Abteilung Gesundheit, erstmals einen Workshop für Tierheime im Spiegelsaal des Bildungshauses Schloss Puchberg.



Nach den einleitenden Worten der Tierschutzlandesrätin Birgit Gerstorfer, MBA wurden neben betriebswirtschaftlichen Aspekten Tierhaltungsthemen insbesondere in Bezug auf Hunde- und Katzenhaltung vorgestellt und besprochen.



14:00	<i>Begrüßung durch Tierschutzombudsfrau OÖ Dr.<sup>in</sup> Cornelia Rouha-Müllede</i> <i>Eröffnung durch Landesrätin Birgit Gerstorfer, MBA</i>
14:05-15:00	<b>„Der Verein aus betriebswirtschaftlicher und vereinsrechtlicher Sicht“</b> <i>Mag. Roland Ziech, Steuerberater BA, Betriebswirt; Abteilung Gesundheit, Direktion Soziales und Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung</i>
15:00-16:00	<b>„Optimierung des Hunde- und Katzenalltags in Tierheimen und Verbesserung der Vermittlungschancen“</b> <i>Dr.<sup>in</sup> Christine Arhant, Projektleiterin zahlreicher Studien zu Hunde- und Katzenverhalten; EBVS® European Veterinary Specialist in Animal Welfare Science, Ethics and Law</i>
16:00 – 16:15	<i>Pause</i>
16:15 – 17:15	<b>„Umgang mit Langzeitinsassen und schwer vermittelbaren Hunden“</b> <i>Mag.<sup>a</sup> Ursula Aigner, Verhaltensbiologin, Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Hunde und Katzen</i>
17:15 – 18:00:	<b>Offene Diskussion und Austausch</b>

Programm des 1. Tierheim Workshops in Oberösterreich

Auch ein Austausch mit Expertinnen und Experten über Österreich hinaus ist wichtig, damit es möglich ist, fachlich fundierte Stellungnahmen immer am aktuellen Stand des Wissens im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. die unterschiedlichen Anfragen entsprechend zu beantworten.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist daher Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen (z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung – IGN, Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FIBL).

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine und Mitglied der Prüfungskommission für den Fachtierarzt für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin in Österreich.

Durch die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen/Fortbildungen (wie die ÖTT Tagung, der Freiland-IGN Tagung, die Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein, dem Tier & Recht-Tag) konnte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2022 eine Weiterbildung im Bereich Tierschutz als auch einen fachlichen Austausch mit Experten umsetzen.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ unterstützte auch 2022 das deutsche als auch international ausgerichtete Projekt „QUEN – dem Qualzucht Evidenz Netzwerk“, dessen Ziel es ist, eine wissenschaftsbasierte Informations- und Datenbank, die eine Übersicht über zuchtbedingte sichtbare oder verdeckte Defekte betroffener Tierrassen zu bieten sowie eine Zusammenfassung von Gutachten und Gerichtsurteile zur Verfügung zu stellen. Bei den Experten und Ansprechpartnern des Projektes ist die Tierschutzombudsstelle OÖ gelistet.

## 7.4 Weitere Aktivitäten

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war auch 2022 als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs in der Erstellung und Überarbeitung von **Handbüchern zur Selbstevaluierung** eingebunden. Diese Handbücher zur Selbstevaluierung bieten einerseits TierhalterInnen eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie AmtstierärztInnen und TierärztInnen des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen. Die Handbücher und Checklisten sind unter <https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten/> einzusehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurden 2022 in mehreren Arbeitsgruppensitzungen unter Leitung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz die bestehenden Handbücher für Geflügel, Schweine und Rinder überarbeitet. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an allen Sitzungen (Videokonferenzen) dazu teil.

Am 20. Mai 2022 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein **Runder Tisch „Streunerkatzen“** statt. Dabei sollte die Situation bezüglich Streunerkatzenproblematik in den Bundesländern erhoben und mögliche Lösungsansätze diskutiert werden. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an diesem Runden Tisch teil und setzte sich für effiziente Lösungen und Regelungen wie etwa eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Katzen ein. Für eine aus dem Runden Tisch resultierenden Aufklärungskampagne für Tierärzte und Landwirte verfassten die Tierschutzombudspersonen einen Artikel zur verpflichtenden Katzenkastration.

Im Jahr 2022 wurde erstmals der Tierschutzpreis der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (**VÖK-Tierschutzpreis**), der von Andrea und Walter Hohl initiiert und gespendet wurde, für eine Arbeit vergeben, die eine zur Bekämpfung der Qual- und Defektzucht bei Hunden und Katzen relevante Fragestellung tierärztlich bearbeitet. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war Mitglied der dreiköpfigen Jury, die aus den Bewerbungen die PreisträgerIn auswählte. Siegerin des 1. VÖK-Tierschutzpreises 2022 war Dr. Karina Schöll mit ihrer Dissertation zum Thema „Qualzuchtmerkmale bei der Katze und deren Bewertung unter tierschutzrechtlichen Aspekten“, Justus-Liebig Universität Gießen.  
(Link: <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2021/15863/>)

## 7.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits in den Vorjahren verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2022 kurze Artikel zu aktuellen Tierschutzthemen in der Serie „Tierisch Fit“, die alle zwei Wochen im Volksblatt erscheint:

Allgemeine Themen wie *Augen auf beim Tierkauf, Tierische Neujahrsvorsätze, Auswirkungen von Krieg auch auf Tiere, Was bedeutet Bio?, Wichtigkeit von Schatten und Wasser in der heißen Jahreszeit, Meldepflicht von Zucht mit Tieren, Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen, Keine Tiere unter dem Christbaum, Stressfaktor Lärm für Tiere*

Hunde: *Achtung vor Giftködern, Unterwegs mit Hunden – auf was achten?, Bedeutung von Tasthaaren bei Hunden, Internationaler Welthundetag, Achtung vor Übergewicht bei Hunden*

Katzen: *Auf was achten beim Freigang von Katzen, Schutz vor Gefahr des Fenstersturzes, Internationaler Weltkatzentag*

Heimtiere: *Kaninchenhaltung braucht Wissen, Kaninchenhaltung im Sommer*

Wildtiere: *Wildtierhaltung muss gut überlegt werden*

Pferde/Esel: *Liegeplatz für Pferde, Eingliederung von Pferden in die Gruppenhaltung, Umgang mit alten Pferden*

Nutztiere: *Freilandhaltung in der kalten Jahreszeit, Respekt vor Tieren auf der Alm*

Vögel: *Wichtigkeit von Sozialkontakt für Papageien*

Wildtiere: *Wildtierhaltung muss gut überlegt werden*

Gemeinsam mit der Tierschutzlandesrätin Gerstorfer bzw. mit Tierschutzlandesrat Lindner versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ in Presseaussendungen die Öffentlichkeit für verschiedene Tierschutzthemen zu sensibilisieren (Achtung vor Giftködern, Versorgung von Hunden und Katzen in der Urlaubszeit, Welttierschutztag, Tierheime, Keine tierischen Weihnachtsgeschenke).

In einer gemeinsamen Pressekonferenz wurde der Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau OÖ als auch Themenschwerpunkte und die Bilanz des Tierschutzportals näher vorgestellt.

Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen bezog die Tierschutzombudsfrau OÖ 2022 Stellungnahme zu aktuellen Tierschutzthemen:

- Nutztierhaltung: „Kein Platz für Vollspaltenbuchten in heimischen Schweineställen“
- Katzenkastration: „Katzen zu kastrieren verhindert Tierleid“
- Greifvögelhaltung – Notwendigkeit entsprechender Sachkunde



Aufgrund zahlreicher Anfragen und des stetigen Trends zu Internet-Tierkäufen, verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ einen Artikel über wichtige Punkte, die beim Kauf eines Tieres beachtet werden sollten. Dieser wurde dankenswerterweise von den Bezirkshauptleuten auf den Homepages der Bezirkshauptmannschaften veröffentlicht und/ oder den Gemeinden zur Veröffentlichung weitergeleitet. Einige Gemeinden nahmen daraufhin auch direkt Kontakt mit der Tierschutzombudsstelle OÖ auf.



Beim Tier & Recht-Tag 2022 an der Universität für Bodenkultur, Wien, der unter dem Motto „Landwirtschaft 2040 – ist die Tierwohlwende noch zu schaffen“ stand, stellte die Tierschutzombudsfrau OÖ gemeinsam mit Dr. Niklas Hintermayr (Tierschutzombudsstelle Wien) in ihrem Einführungsvortrag die neuen Bestimmungen des Tierschutzpaketes vor und hinterfragte diese kritisch.

## 8 Abschließende Bemerkungen

Die zahlreichen Anfragen an die Tierschutzombudsstelle OÖ als auch die öffentliche Diskussion bezüglich des Tierschutzpaktes verdeutlichten auch 2022 wieder, dass Tiere und deren Schutz unsere Gesellschaft bewegen.

Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen Tierschutz ist es, dass Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere zu verstehen. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich als Tierschutzombudsfrau OÖ war es daher auch 2022 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Anliegen des Tierschutzes zu stärken und aufzuklären. Dabei stellt der aktuelle Stand der Tierschutzwissenschaften immer die Grundlage meiner Tätigkeit dar. Dies gilt natürlich gleichermaßen für meine Stellungnahmen im Rahmen meiner Parteistellung zum Tierschutzgesetz und seit September 2022 auch zum Tiertransportgesetz.

Das letzte Jahr war zudem geprägt von der Diskussion und Stellungnahmen zu den geplanten tierschutzrechtlichen Novellen. Aus Sicht des Tierschutzes wäre ein Verbot des Neubaus nicht tiergerechter Haltungssysteme wie Vollspaltenbuchten und Anbindehaltung ein wichtiger Schritt gewesen, der leider nicht umgesetzt wurde. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Haltungssysteme für Nutztiere überhaupt zukunftsträchtig sind. Auch das Thema Qualzucht, insbesondere bei Hunden, ist hochaktuell. Wie stellen wir eine Zucht ausschließlich mit gesunden Tieren (keine Qualzuchtungen) sicher? Dazu liegen bereits einige ausgearbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Qualzucht des Tierschutzrates vor.

Das Aufgabengebiet der Tierschutzombudsstelle OÖ ist vielfältig und täglich versuchen wir, uns fachlich fundiert und engagiert für die Anliegen des Tierschutzes einzusetzen. Ohne dem großartigen Einsatz meiner Kolleginnen in der Tierschutzombudsstelle OÖ würde dies nicht möglich sein. Dafür und für die angenehme und unkomplizierte Zusammenarbeit im Team möchte ich mich herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt Frau Christina Schiefermair für die Unterstützung bei der Erstellung der Statistiken und Graphiken des vorliegenden Tätigkeitsberichts.



Ebenso möchte ich mich bei der bis Herbst 2022 für Tierschutz zuständigen Landesrätin Birgit Gerstorfer und dem seit Herbst zuständigen Landesrat Mag. Michael Lindner und ihren MitarbeiterInnen sowie den Mitarbeiterinnen des Referats für Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit für den positiven Austausch und die gute Zusammenarbeit bedanken. Auch den Behörden gilt mein Dank für den guten und respektvollen Kontakt im Jahr 2022. Einen besonderen Dank möchte ich an den Landesveterinärdirektor und an die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen für die erfreuliche und konstruktive Zusammenarbeit richten. Danke auch für das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen, die sich immer wieder in Tierschutzfragen an mich wenden.

Diese gute Einbindung und Zusammenarbeit macht es mir möglich, die Interessen des Tierschutzes als Tierschutzombudsfrau OÖ bestmöglichst zu vertreten.

Auch wenn manches im Tierschutz schon erreicht wurde, gibt es noch viel zu tun. Das zeigen auch Tierschutzfälle immer wieder auf, in denen aufgrund von Unwissenheit, Überforderung oder auch Ignoranz Tiere nicht entsprechend gehalten und betreut werden. Nur in der gemeinsamen Zusammenarbeit können wir etwas zum Wohle der Tiere verändern – deshalb möchte ich mich bei all jenen herzlich bedanken, die sich mit viel Tatkraft und Engagement für die Tiere und deren nachhaltigen Schutz einsetzen und so täglich einen wesentlichen Beitrag zum Tierschutz leisten.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

*C. Rouha-Mülleder*

Linz, im März 2023

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: S. Kirisits, C. Schiketanz, A. Rouha, D. Zupanc/ Verein „Tierschutz macht Schule“, G. Braun